

**Hinweis:**

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Februar 2009, 28. Stück, Nr. 150

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2014, 23. Stück, Nr. 396

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18.03.2015, 16. Stück, Nr. 269

**Gesamtfassung ab 01.10.2015**

Curriculum für das  
**PhD Program Management (Doktoratsstudium)**  
an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck

**§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere
  - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
  - die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
  - methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
  - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
  - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Voraussetzungen und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
  - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der betrieblichen Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
  - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu organisieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein.

- (4) Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
- an Universitäten,
  - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
  - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen,
  - in leitenden Positionen von Organisationen.

## **§ 2 Zulassung**

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum PhD Program Management (Doktoratsstudium) gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck absolvierte Masterstudien oder Diplomstudien.

## **§ 3 Studienumfang und Studiendauer**

Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) umfasst eine Studiendauer von drei Jahren (sechs Semestern). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

## **§ 4 Unterrichtssprache**

Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) wird in englischer Sprache angeboten.

## **§ 5 Module, Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern**

- (1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare (SE) dienen zu vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 20.
- (2) Das Modul Literaturreview umfasst 10 ECTS-AP und besteht aus
- einer schriftlichen Arbeit,
  - einer Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit.

Es beinhaltet keine Lehrveranstaltung.

## **§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.

2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

## § 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 ECTS-AP zu absolvieren:

<b>1.</b>	<b>Pflichtmodul: Methodologie</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Methodologie</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Fundierte Kenntnisse der methodologischen Grundprobleme und Ansätze, die für die Forschung im Bereich Betriebswirtschaft und Management bedeutsam sind		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>2.</b>	<b>Pflichtmodul: Fachbezogenes Forschungsseminar</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Fachbezogenes Forschungsseminar</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Fachliche Orientierung in einem spezifischen Forschungsfeld; exzellente Kenntnisse relevanter inhaltlicher, methodologischer und methodischer Fragestellungen aus dem Feld der Dissertation		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>3.</b>	<b>Pflichtmodul: Dissertationsseminar</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Dissertationsseminar</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Präsentation und Diskussion relevanter Teile des eigenen Dissertationsprojektes; Einarbeitung der Rückmeldungen in das eigene Forschungsvorhaben		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>4.</b>	<b>Pflichtmodul: Professionelle Entwicklung</b>	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Es werden Lehrveranstaltungen angeboten, die die Lehrkompetenz fördern, wissenschaftliche Schreibkompetenz entwickeln, Kompetenzen für den Wissenstransfer des Faches einschließlich der Nutzung neuer Medien vermitteln, Grundlagen der Forschungsethik vermitteln, Gleichstellung und Gender in Wissenschaft und wissenschaftlichen Institutionen thematisieren sowie die Interdisziplinarität fördern.		5
	<b>Summe</b>		<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Erwerb von theoretischen und praktischen Kompetenzen, die zu selbstständiger, reflektierter wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>5.</b>	<b>Pflichtmodul: Literaturreview</b>	SSt	ECTS-AP
	<b>Literaturreview</b>	-	10
	<b>Summe</b>	-	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Umfassender Überblick über den Stand der Literatur im Themenfeld der Dissertation		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>6.</b>	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	SSt	ECTS-AP
	<b>Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat</b>	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Kompetenz (Darstellung, Reflexion und Analyse) zur begründeten Verteidigung eigener theoretischer, methodologischer und methodischer Positionen im wissenschaftlichen Diskurs; Fertigkeit zur Evaluierung der Lösung einer zentralen Fragestellung im gewählten Themenbereich		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module		

(2) Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Wahlmodul: Quantitative Forschungsmethoden I</b>	SSt	ECTS-AP	
	<b>SE Quantitative Forschungsmethoden I</b>	2	5	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Kenntnisse der grundlegenden quantitativen Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

2.	<b>Wahlmodul: Quantitative Forschungsmethoden II</b>	SSt	ECTS-AP	
	<b>SE Quantitative Forschungsmethoden II</b>	2	5	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Vertiefte Kenntnisse quantitativer Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Kompetenz zur Entwicklung eines adäquaten quantitativen Methodendesigns im Bereich des Dissertationsprojekts			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

(3) Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Wahlmodul: Qualitative Forschungsmethoden I</b>	SSt	ECTS-AP	
	<b>SE Qualitative Forschungsmethoden I</b>	2	5	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Kenntnisse der grundlegenden qualitativen Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

2.	<b>Wahlmodul: Qualitative Forschungsmethoden II</b>	SSt	ECTS-AP	
	<b>SE Qualitative Forschungsmethoden II</b>	2	5	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Vertiefte Kenntnisse qualitativer Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Kompetenz zur Entwicklung eines adäquaten qualitativen Methodendesigns im Bereich des Dissertationsprojekts			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Im PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation im Umfang von 135 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Magisterarbeit dem Nachweis der Befähigung zu selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann in Form einer Monografie eingereicht werden oder aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen.
- (3) Eine Monografie muss den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen.
- (4) Dissertationen, die aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch zusammenhängenden Beiträgen bestehen, müssen folgenden Qualitätskriterien entsprechen:
1. Diese Dissertation besteht aus mindestens drei Beiträgen, denen ein eigenständiger Text ("Synopse") vorangestellt wird, der die Beiträge im Gesamtkontext des jeweiligen Forschungsfelds verortet und in Hinblick auf die relevanten methodischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektiert. Dieser Text muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
  2. Es müssen Beiträge im Umfang von mindestens 3 Punkten eingereicht werden, wobei die Punkte wie folgt ermittelt werden: Für einen doppelt blind begutachteten Beitrag
    - in einer Fachzeitschrift der Kategorie A+ nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Ranking werden sechs Punkte vergeben;
    - in einer Fachzeitschrift der Kategorie A nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Ranking werden vier Punkte vergeben;
    - in einer Fachzeitschrift der Kategorie B nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Ranking werden zwei Punkte vergeben;
    - in einer Fachzeitschrift der Kategorie C nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Ranking wird ein Punkt vergeben.
- Fällt das Ranking der Zeitschrift zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation besser als zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung aus, dann gilt das höhere Ranking.
3. Punkte für Beiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, werden mit dem Gewichtungsfaktor  $3/(n + 2)$  multipliziert, wobei n die Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren bezeichnet.
  4. Mindestens einer der eingereichten Beiträge muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
  5. Entsprechend der Publikationskultur im Forschungsfeld der Dissertation werden Beiträge in Proceedings einer international anerkannten sowie einschlägigen wissenschaftlichen Konferenz mit anerkanntem Ranking analog zu Ziffer 2 bewertet.
  6. Mindestens einer der eingereichten Beiträge gemäß Ziffer 2 oder 5 muss zur Publikation angenommen sein. Dieser Beitrag muss mindestens der Kategorie C gemäß Ziffer 2 entsprechen.
  7. Die nicht publizierten Beiträge müssen publikationsfähig sein. Stellen die Beurteilerinnen oder Beurteiler dies für einen Beitrag fest, so ist in Anlehnung an die Kategorien in Ziffer 2 mindestens ein Punkt zu vergeben.
- (5) Das Thema der Dissertation muss aus dem Themenbereich der Betriebswirtschaft oder der Wirtschaftspädagogik stammen.

- (6) Die oder der Studierende hat das Betreuerinnen- oder Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (Venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (7) Die oder der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module, die aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter bestehen, erfolgt durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien vor Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen und bekanntzugeben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul Literaturreview erfolgt durch die Beurteilung der schriftlichen Arbeit, der Präsentation und Diskussion durch einen Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Dissertation wird von zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern beurteilt.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht.
- (5) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul Professionelle Entwicklung erfolgt auf Basis der vorgelegten Nachweise über 5 ECTS-AP durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

## **§ 10 Akademischer Grad**

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Das Curriculum für das PhD Program Management (Doktoratsstudium) tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.06.2014, 23. Stück, Nr. 396 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18.03.2015, 16. Stück, Nr. 269, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.